

4. wenn besteuerte Hausgrundstücke durch das Aufheben oder Abnehmen eines Stockwerkes, durch Vergrößerung oder Verkleinerung dazugehöriger Hofräume und Gärten oder besteuerte unbebaute Grundstücke durch Teilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten verändert werden.

§ 9. Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer treten nur infolge der im § 8 erwähnten Veränderungen ein und zwar mit dem ersten Tage des auf die Veränderung folgenden Monats, Ermäßigungen indes, wenn bis zu diesem Tage die nach § 8 zu erstattende Anzeige nicht erfolgt ist, erst mit dem 1. Tage des auf die Anzeige folgenden Monats. Die hiernach erforderlichen Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Rechnungsjahres durch den Magistrat.

§ 10. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Magistrats über bestimmte, für die Veranlagung und das Einspruchsverfahren erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu erteilen und Belege für die von ihm behaupteten Tatsachen vorzulegen. Der Magistrat ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beaufsanbet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anbeimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 11. Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorstehern von Korporationen, Aktiengesellschaften usw.), sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 12. Für die Gemeindegrundsteuer haftet der Eigentümer.

Mehrere Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 13. Veranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 14. Soweit die Steuer für ein Grundstück auf Grund einer rechtskräftig gewordenen Veranlagung von einem zu Unrecht Herangezogenen bezahlt worden ist, wird sie erstattet.

§ 15. Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch besondere Mitteilung bekannt zu machende Veranlagung steht diesem innerhalb einer mit dem ersten Tage

nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 16. Die Steuer ist in Vierteljahrsteilen im voraus zu entrichten und gleichzeitig mit der Staatsinkommensteuer fällig. Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark.

§ 18. Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

### Gewerbesteuer-Ordnung vom 21. Februar 1913.

§ 1. Von allen im Gemeindebezirk bestehenden nach § 28 des Kommunalabgabengesetzes gewerbesteuerpflichtigen Betrieben wird eine Gemeindegewerbesteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2. Die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer geschieht unter Anwendung der für die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 geltenden Grundsätze und unter Zugrundelegung der bei dieser Veranlagung festgesetzten Steuerätze.

Soweit bei der Ermittlung des gewerblichen Ertrages vom Rohgewinn Ausgaben für Miete der Geschäftsräume abzuziehen waren, wird dem staatlichen Steuerfuß ein Betrag von 1% des Mietwertes dieser Räume hinzugerechnet. Ein angefangenes Hundert des Mietwertes wird für voll gerechnet, wenn der überschießende Betrag die Summe von 50 Mark übersteigt, andernfalls aber außer Ansatz gelassen.

§ 3. Bleibt der nach § 2 anzurechnende Steuerfuß bei einem nach dem Anlage- und Betriebskapital in Klasse I zu veranlagenden Betriebe hinter 0,5 vom Tausend, bei einem nach dem Anlage- und Betriebskapital in Klasse II zu veranlagenden Betriebe hinter 0,4 vom Tausend des Wertes des Anlage- und Betriebskapitals zurück, so tritt an seine Stelle ein Steuerfuß, der in Klasse I einem Betrage von 0,5 vom Tausend, in Klasse II einem Betrage von 0,4 vom Tausend des Wertes des Anlage- und Betriebskapitals entspricht.

Zum Anlage- und Betriebskapital im Sinne dieser Vorschrift ist auch der zwanzigfache Mietwert der nicht eigenen Geschäftsräume zu rechnen.

§ 4. Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, in deren sämtlichen vorhandenen Betriebsstätten ein Ertrag im Sinne des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 von mehr als